

Titel: Zuverlässige Nachricht von der in Dännemak den 17ten Jenner 1772 vorgefallenen grossen Staatsveränderung, den Lebensumständen der merkwürdigsten Personen des königlichen dänischen Hofes wie auch der Staatsgefangenen nebst den Umständen ihrer Gefangennehmung [...] in einem Schreiben eines Reisenden zu C. an seinen Freund in H.

Citation: "Zuverlässige Nachricht von der in Dännemak den 17ten Jenner 1772 vorgefallenen grossen Staatsveränderung, den Lebensumständen der merkwürdigsten Personen des königlichen dänischen Hofes wie auch der Staatsgefangenen nebst den Umständen ihrer Gefangennehmung [...] in einem Schreiben eines Reisenden zu C. an seinen Freund in H.", i *Luxdorps samling af trykkefrihedens skrifter 1770-1773: Række 2 bind 19*, Halle, J.G. Trampe, 1772, s. 24. Onlineudgave fra Trykkefrihedens Skrifter: https://tekster.kb.dk/catalog/tfs-texts-2_019-shoot-w2_019_001_p24_bZONE1282213/facsimile.pdf (tilgået 20. april 2024)

Anvendt udgave: Luxdorps samling af trykkefrihedens skrifter 1770-1773: Række 2 bind 19

Ophavsret: Materialet er fri af ophavsret. Du kan kopiere, ændre, distribuere eller fremføre værket, også til kommercielle formål, uden at bede om tilladelse.

[Læs Public Domain-erklæringen](#)

collegium in die norwegische und dänische Länder verstatet.

Den mächtigsten Brüdern oder so genannten Herrenhus tern ward vermittelst eines königlichen Befehls vom 23sten December 1771 erlaubt in dem Herzogthum Schleswig sich niederzulassen, und zwar in dem Amte Hadersleben, ihnen auch die Freiheit gegeben, lediglich unter der Aufsicht ihres eigenen Bischofs zu stehen, und keinen Eid zu leisten, auch alle ehedem gegen sie ergangene Verordnungen aufgehoben.

Wegen der Armenanstalten zu Copenhagen ward unter dem 16ten November 1771 eine allgemeine Verpflegungsanstalt zu Unterhaltung der Stadtarmen in gedachter Residenz errichtet, der dazu geordneten Commission wurden alle dem Armenwesen, dem Waisen- und Erziehungshause bis dahin zugetheilte Einkünfte und alle von den Lotterien fallende Vortheile angewiesen, ihnen auch die Oberaufsicht über alle fromme Stiftungen gegeben, deren Einkünfte gleichfalls zu diesem Endzweck angewendet werden sollten, daß allen Nothleidenden ohne Unterschied, besonders den Hausarmen geholfen, und dem Müßiggang und der Bettelley auf das kräftigste gesteuert werde.

Eine andere Cabinetsordre vom 4ten November 1771 setzte fest, daß bey den Departements kein Collegium einem andern Collegio, oder auch nur einer nicht unter ihm stehenden Person einen Befehl zur Nachlebung ertheilen, sondern deshalb unmittelbar an das Cabinet berichten sollte, welches allein die deshalb nöthige Befehle an die Behörde ertheilen werde: Sie, mein Herr, brauche ich wohl nicht zu erinnern, daß durch diesen Befehl die Gewalt des Cabinets-
ministers